

VDA-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie (TUG) vom 28.06.2006 (BT-Drucks. 16/2498 vom 04.09.2006)

Der Regierungsentwurf des TUG vom 28.06.2006 bedeutet eine zusätzliche Belastung der börsennotierten Unternehmen und anderer Emittenten mit neuen Berichtspflichten. Zwar ist hier im wesentlichen die EU-Transparenzrichtlinie vom 15.12.2004 (EU-TRI) umzusetzen, doch geht der deutsche Regierungsentwurf deutlich über die EU-Vorgaben hinaus. Auch wenn die deutsche Industrie gegen die Verbesserung der Kapitalmarkttransparenz keine Einwände erhebt, sind einseitige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden. Die entsprechende BDI-Stellungnahme vom 29. August 2006 wird daher vom VDA in vollem Umfang unterstützt. Zwischenzeitlich hat auch der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 22.09.2006 die Bundesregierung aufgefordert, zentrale Regelungen, die nicht mit der EU-RI. übereinstimmen, zurückzunehmen. Die nachfolgende Kritik des VDA richtet sich vor allem auf die überschießenden Elemente des deutschen TUG-Regierungsentwurfs:

1) Prüferische Durchsicht der Halbjahresberichte (§ 37w Abs.5 WpHG-E)

Das TUG fordert für Halbjahresfinanzberichte mindestens eine prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer und geht damit über Art. 5 Abs.5 der EU-TRI hinaus. Diese stellt es ausdrücklich den Unternehmen frei, die Berichte einer Prüfung zu unterziehen. Bei Verzicht auf eine Prüfung oder Durchsicht ist dies gem. Art. 5 Abs. 5 EU-TRI anzugeben. Zudem geht dies auch über die Regelungen der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (§ 63 Abs.7) hinaus, die es in das Ermessen der Emittenten stellt, ob die im Prime-Standard vorgeschriebenen Quartalsberichte einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden oder nicht.

Außerdem ermächtigt das TUG dann noch das BMF, durch Rechtsverordnung den Inhalt und die Prüfung näher zu regeln. Der durch die EU-TRI gewährte Freiraum sollte nun nicht eingeschränkt werden, u. a. deswegen, weil in anderen EU-Mitgliedstaaten dieser Freiraum ausgeschöpft werden kann. Dies führt zu vermeidbaren Wettbewerbsverzerrungen. Es sollte vielmehr der Markt entscheiden, ob Unternehmen die Halbjahresberichte in Zukunft einer Prüfung unterziehen.

2) Überwachung von Unternehmensabschlüssen (§ 342 b Abs. 2 S. 1 HGB-E)

Das TUG bezieht den Halbjahresfinanzbericht der Unternehmen hinsichtlich des darin enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts in die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) sowie der Prüfstelle zugewiesene Aufgabe ein, diese Unterlagen zu prüfen. Diese Prüfung ist wiederum nicht von der EU-TRI gefordert. Der bürokratische Aufwand auf allen Seiten ist erheblich und sachlich nicht geboten. Eine so geschaffene umfassende Überwachung der Halbjahresberichte ist von der EU-TRI nicht gewollt und sollte nicht zu

einseitigen Benachteiligung der deutschen Unternehmen Realität werden. Die Prüfstelle sollte daher allenfalls auf Verlangen der BaFin und bei konkreten Anhaltspunkten Halbjahresberichte prüfen können, nicht aber auch in Form von Stichproben. Die zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen mit höheren Umlagen der Prüfstelle ist in Grenzen zu halten.

3) Bilanzzeit der gesetzlichen Vertreter (§§ 264, 289, 297 HGB – E)

Mit dem sog. „Bilanzzeit“ sollen die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen versichern, dass der Jahresfinanzbericht wie auch der Halbjahresfinanzbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt bzw. entsprechende Angaben gemacht wurden. Demgegenüber sieht Art. 4 Abs. 2 c EU-TRI vor, dass die entsprechenden Erklärungen unter einen „Wissensvorbehalt“ gestellt werden können. Während danach die EU-TRI lediglich eine Bestätigung nach dem Wissensstand der gesetzlichen Vertreter verlangt, fordert das TUG eine absolute Bestätigung der Richtigkeit, ohne dass es auf den Kenntnisstand der erklärenden Person ankommt. Offenbar soll hier eine Art Garantieverantwortung der erklärenden Personen für die Richtigkeit der entsprechenden Angaben eingeführt werden, ohne dass es dafür einen objektiven Bedarf des Anlegerschutzes noch eine Vorgabe der EU-TRI gibt. Schließlich steht die Garantieverantwortung auch im Widerspruch zu vergleichbaren deutschen Haftungsregelungen im Kapitalmarktrecht, wonach „Verantwortungserklärungen“ unter einen Wissensvorbehalt gestellt werden können (so etwa nach § 5 Abs.4 Satz 2 Hs. 2 WpHG, § 3 Verkaufsprospekt-VO und § 11 Abs.3 Hs.2 WpÜG). Selbst der US-Sarbanes-Oxley Act von 2002 verlangt lediglich, daß Bestätigungen der verantwortlichen Personen zu Quartals- und Jahresberichten der Gesellschaften jeweils nur „nach ihrem Wissen“ richtig sind.

Das TUG soll weiterhin die von der EU-TRI vorgegebenen Erklärungen der verantwortlichen Personen in deutsches Recht übernehmen, soweit es um den Jahresabschluss geht. Danach werden die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft verpflichtet, die Einhaltung der für den Jahresabschluss geltenden Vorgaben des HGB bei der Unterzeichnung des Jahresabschlusses schriftlich auch hinsichtlich der „Chancen und Risiken“ zu versichern. Nach Art. 3 Abs. 2 c der EU-TRI ist jedoch nur zu erklären, dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt. Eine formelle Versicherung der Chancen der Unternehmensentwicklung ist hier nicht nur sachlich übertrieben, sondern auch wirklichkeitsfremd. Der Bilanzzeit des TUG sollte sich daher allein auf die Vorgaben der EU-TRI beschränken.

Frankfurt, den 09.10.2006